

# Gute Gesetzessprache aus juristischer Sicht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

11. November 2016



# Einleitung



# Einleitung

---

## Disposition

---

- I. Einleitung
- II. Verständlichkeit – oder der Adressat, das unbekannte Wesen
- III. Normativität
- IV. Begriffliche Stringenz
- V. Bilderverbot?

## II. Verständlichkeit (Adressatengerechtheit)

"Gesetze werden von Laien kaum gelesen."

(Georg Müller)

## II. Verständlichkeit (Adressatengerechtheit)

### Adressatengerechtheit

Adressatengerechtheit bedeutet, dass die Adressatinnen und Adressaten den Inhalt und die Bedeutung einer Norm verstehen.

### Vieldeutigkeit des Adressatenbegriffs

- Jedermann?
- Betroffene (aktuell oder potentiell)?
- Interessierte Laien?
- "Vermittler"?
- Fachpersonen?
- Gerichte, Vollzugsbehörden?



# Abfallgesetz (AbfG)<sup>12</sup>

(vom 25. September 1994)<sup>1</sup>

## 1. Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Ablagerungs-  
und Verbren-  
nungsverbot

§ 14. <sup>1</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten.

<sup>3</sup> Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

Begriffe

§ 15. Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, Fernseher, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder die im öffentlichen Interesse zu behandeln sind.

# III. Normativität

## **Thomas Hürlimann, Der grosse Kater, Zürich 1998**

"Noch einen [Kirsch]"

"Verzeihung, Herr Bundespräsident, aber —"

Es ist der letzte, hätte er beinahe gesagt, aber wer wirklich befehlen kann – und weiss Gott, Kater kann befehlen! –, pflegt eindeutige Anweisungen weder zu begründen noch zu wiederholen.

# III. Normativität

## Gesetzgebungslleitfaden des Bundes, N. 926

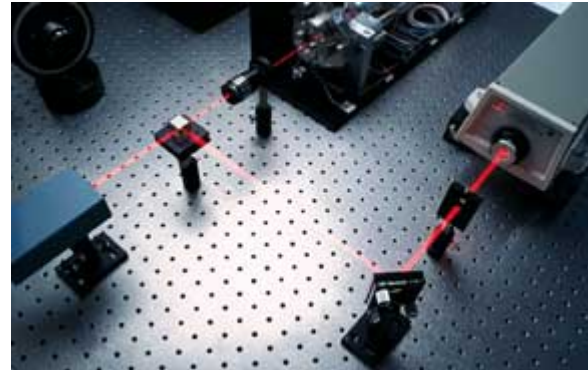
Erlasstexte formulieren Normen und (fast) nichts anderes als Normen. In einem Erlasstext haben nichts verloren:

- Beschreibungen eines Sachverhalts;
- Erklärungen, warum etwas so ist, wie es ist;
- Begründungen, warum eine Norm aufgestellt wird;
- Appelle an die Adressatinnen und Adressaten;
- Deklarationen von politischen Absichten;
- Motive und Ziele für den Erlass oder einzelne Bestimmungen.



# III. Normativität

Nur Normatives gehört in den Erlass



## Eichverordnung

Eine regelmässige Wartung gemäss den Vorschriften des Herstellers, die von einer durch das EAM [heute: Bundesamt für Metrologie METAS] nach Artikel 16 Absatz 3 der Eichverordnung ermächtigten Person ausgeführt wird, erleichtert die stete Wahrung der messtechnischen Eigenschaften sowie die Einhaltung der Fehlergrenzen.

# III. Normativität: Wiederholungen

## Richtlinien der Rechtsetzung [Zürich]

(vom 21. Dezember 2005)

### B. Wiederholungen

195 In Erlassen unterer Stufe wird grundsätzlich *nicht wiederholt*, was bereits das übergeordnete Recht vorschreibt. Das gilt nicht nur innerhalb des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung), sondern auch zwischen den staatlichen Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht).

- Gründe:*
- Dem Organ, das einen untergeordneten Erlass beschliesst, sollen nur Normen vorgelegt werden, bei denen es über Entscheidungsspielraum verfügt.
  - Wird das übergeordnete Recht geändert, besteht die Gefahr, dass der untergeordnete Erlass nicht nachgetragen wird.
  - Wiederholungen erwecken den stets unzutreffenden Eindruck, der untergeordnete Erlass enthalte alle Normen, die für einen Sachbereich zu beachten sind.
  - Wiederholungen bergen die Gefahr, dass bei der Rechtsanwendung auf die wiederholte Norm statt auf die (einzig massgebende) Norm des höherrangigen Erlasses abgestellt wird.

# III. Normativität: Wiederholungen

550.1

## **Polizeigesetz (PolG)** [Zürich]

(vom 23. April 2007)<sup>1,2</sup>

### **3. Abschnitt: Aufgabenerfüllung im Allgemeinen**

#### **A. Grundsätze polizeilichen Handelns**

Gesetz-  
mässigkeit

§ 8. <sup>1</sup> Die Polizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.

<sup>2</sup> Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.

<sup>3</sup> Erfüllt die Polizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch<sup>11</sup> oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

# III. Normativität: Zielbestimmungen

## 2. Zielbestimmungen (Zweckartikel) und Grundsatznormen

Gelegentlich wird auch die normative Relevanz von Ziel- und Zweckbestimmungen (Zweckartikel) infrage gestellt. Es ist zwar denkbar, dass eine solche Bestimmung in einem konkreten Fall bloss informierenden Charakter hat, z.B. nur eine Übersicht über die noch folgenden Regelungen enthält. Im Allgemeinen erfüllen aber Zielbestimmungen bzw. Zweckartikel eine normative Funktion, indem sie als Anleitung für die Konkretisierung und Umsetzung eines Erlasses dienen oder den im Rechtssetzungsverfahren erreichten Konsens festschreiben, demokratisch legitimieren und damit integrierend wirken.<sup>780</sup> Zielnormen können ausserdem von Bedeutung sein, wenn die Wirksamkeit eines Erlasses evaluiert werden soll. Aus der Zweckbestimmung lässt sich ableiten, was der Gesetzgeber erreichen wollte. Sie dient als Massstab für die Differenz zwischen der angestrebten und der tatsächlich eingetretenen Wirkung.<sup>781</sup> Nicht zulässig ist die Abstützung staatlichen Handelns auf eine reine Zielbestimmung.

304

# III. Normativität: Zielbestimmungen

432.21

## **Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek<sup>1</sup> (Nationalbibliotheksgesetz, NBibG)**

vom 18. Dezember 1992 (Stand am 1. Januar 2012)

---

### **1. Abschnitt: Gegenstand**

#### **Art. 1**

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Schweizerischen Nationalbibliothek (Nationalbibliothek).

# III. Normativität: Zielbestimmungen

172.010.21

## **Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)**

vom 5. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2015)

---

### **Art. 2**            Strategische Ziele

<sup>1</sup> Der Bund stellt mit seinem Immobilien- und Logistikmanagement eine angemessene Versorgung mit Immobilien und Logistikgütern sowie die langfristige Kosten-Nutzen-Optimierung in diesen Bereichen sicher. Er strebt dabei eine Erhöhung von

# III. Normativität: Zielbestimmungen

Kostentransparenz, Kostenbewusstsein und wirtschaftlichem Verhalten unter besonderer Berücksichtigung der Lebenswegkosten an.

<sup>2</sup> Im Bereich des Immobilienmanagements verfolgt er die folgenden strategischen Ziele:

- a. Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen;
- b. Schaffung und Befolgung nachhaltiger Standards bezüglich Planung, Bau, Einrichtung, Bewirtschaftung, Betrieb und Rückbau; zur Unterstützung dieses Ziels führt die Bundesverwaltung ein Ressourcen- und Umweltmanagement durch.

<sup>3</sup> Im Bereich der Logistik verfolgt er die folgenden strategischen Ziele:

- a. Standardisierung und Führung von Sortimenten;
- b. Volumenbündelung im Einkauf und Beschaffungsk Kooperationen mit anderen Organisationen der öffentlichen Hand;
- c. periodische Überprüfung und Weiterentwicklung der Beschaffungsprozesse und -organisationen;
- d. Zentralisierung hoheitlich begründeter Datenausgaben auf Medien wie Papier, CD usw.;
- e. Nutzbarmachung und Vertrieb von Bundesdaten aller Art einschliesslich Massensendungen.

# III. Normativität: Symbolische Gesetzgebung



Verordnung über die Verkehrsregeln und die Signale (Entwurf)

Art. 42 Abs. 6

Die Abblendlichter oder die Tagfahrlichter sollen bei Motorfahrzeugen auch tagsüber eingeschaltet sein.



# III. Normativität: Symbolische Gesetzgebung

725.13

## **Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG)**

vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2013)

---

### **Art. 5** Fertigstellung des Nationalstrassennetzes

<sup>1</sup> Das Nationalstrassennetz soll bis 2015 weitgehend fertig gestellt werden. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

# III. Normativität: Symbolische Gesetzgebung

161

## **Gesetz über die politischen Rechte (GPR)<sup>23</sup>**

(vom 1. September 2003)<sup>1,2</sup>

§ 89. <sup>1</sup> Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aller Wahlkreise und dort höchstens zweimal genannt sein.

Wahlvorschläge  
a. Inhalt

<sup>2</sup> Die vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen.

<sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet.

<sup>4</sup> Geht der Wahlvorschlag von einer politischen Partei oder einer andern gesellschaftlichen Gruppierung aus, so wird er in dieser Gruppierung in einem demokratischen Verfahren festgelegt.

# III. Normativität: Symbolische Gesetzgebung



BGE 136 I 1 ff. (Hundegesetz Zürich)

"Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stellt ein Faktum dar, das die Rechtssetzung legitimerweise beeinflussen darf und muss, wenn es aufgrund von Erhebungen festgestellt wird [...] Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das subjektive Sicherheitsbedürfnis der kantonalzürcherischen Bevölkerung bei der Volksabstimmung zum Hundegesetz vom 14. April 2008 genau auf diese vier Hunderassen ausgerichtet war."

# IV. Begriffliche Stringenz

101

## Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

### Art. 164      Gesetzgebung

<sup>1</sup> Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

<sup>2</sup> Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

# IV. Begriffliche Stringenz

## *2.1 Wiederholung des Bundesrechts und nicht zwingend notwendige Artikel*

Angesichts der Bedeutung der Begriffe Niederlassungsgemeinde, Aufenthaltsgemeinde und Kollektivhaushalt wird die Wiederholung der Definitionen aus dem Bundesgesetz insbesondere von den Gemeinden und vom Amt für Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Die Definition der Aufenthaltsgemeinde ist im ERG praxisfreundlicher und prägnanter formuliert. Aus diesem Grund musste in Artikel 3 im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf nur die Definition der industriellen Werke leicht angepasst werden.

### **Art. 3 Begriffe**

Litera a bis c: Für die Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 3 RHG und Artikel 2 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021) verwiesen. Die dort festgelegten Definitionen gelten aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts somit auch im kantonalen Recht. Insbesondere die Begriffe Niederlassungsgemeinde (auch Wohnsitzgemeinde) und Aufenthaltsgemeinde (auch Nebenwohnsitzgemeinde oder Zweitwohnsitzgemeinde) sind erst im RHG gesamtschweizerisch definiert worden, wobei auf die Begriffsbestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie auf die Praxis der Kantone und Gemeinden abgestützt wurde.

Aufgrund ihrer Wichtigkeit werden gewisse Definitionen teilweise im ERG wiederholt und praxisfreundlicher, aber ohne inhaltliche Abweichungen, präzisiert. So wurde beispielsweise die Bezeichnung Internate und Studentenwohnheime aus der RHV durch Schüler- und Lehrlingswohnheime im ERG für die Definition der Kollektivhaushalte ergänzt. Als weiteres Beispiel sei die Mindestaufenthaltsdauer für Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter von 3 Monaten erwähnt, welche im ERG mit 90 Tagen präziser angegeben ist.



Botschaft der Regierung  
an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2009–2010

Inhalt

Seite

15. Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG; BR 171.200) .....	707
--	-----

**Wichtigkeit?**  
**Praxisfreundlichkeit?**

# V. Bilderverbot

## 2. Beispiel: Gemeindegrenze Appenzell

"§ 1 Die Grenzen der Gemeinde Reute ... werden ... folgendermassen festgestellt ...

### A. Westliche Grenze

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Heiden-Reute-Hirschberg und läuft der Gütergrenze der Reutener und Oberegger Güter entlang bis südlich unter das Haus Nr. 93 von Bänziger in Hirschberg; von da in gerader Linie zuerst der Gütergrenze nach, bis sich diese in einem rechten Winkel nach Osten wendet, und sodann von diesem Punkte, alles in gerader Linie, über das Töbeli bis an die westliche Hausflucht des Hauses Nr. 62, das zu Rickenbach gehört; von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie auf zirka 500 Fuss Länge bis zu dem Punkte, wo die Gütergrenze ans Strässchen zur Säge ausläuft und über das Strässchen in das Bächlein, westlich vom Strässchen, und sodann in östlicher Richtung dem Bächlein entlang bis oberhalb der Säge; dann quer über das Strässchen in die Gütergrenze unterhalb des zu Segen gehörenden Hauses Nr. 54 und oberhalb der Lochmühle und dieser Gütergrenze nach bis in den Fallbach, die Lochmühle mit den dazu gehörenden Gütern bei Innerrhoden belassend. Von diesem Punkte an bildet der Fallbach die Grenze bis zu dem Punkte, wo die westliche Gütergrenze der auf dem rechten Ufer zu Oberrüthi liegenden Güter des Konrad Klee in den Fallbach ausläuft. Von da geht die Grenze den westlichen und südlichen Gütermarken nach bis an das Strässchen von Oberegg nach Steinigacht, die Besitzung des Konrad Klee und die bisherigen ausserrhodischen Güter bei Ausserrhoden belassend. Sodann läuft die Grenze dem nördlichen Rand der Strasse entlang bis östlich vor das Haus von Hauptmann Eugster, dieses Haus bei Oberegg belassend. Von diesem Punkte an wendet sie sich in einem nahezu rechten Winkel nach Süden und geht in gerader Linie über Hällegg auf eine Länge von zirka 3300 Fuss bis auf einen Punkt zirka 200 Fuss unterhalb des Hauses in Spielberg, den Fussweg durchschneidend. Von diesem Punkt wendet sich die Grenze in einem nahezu rechten Winkel nach Westen und läuft auf eine Länge von zirka 3600 Fuss in ganz gerader Linie südlich an Oberrüthi vorbei auf den höchsten Punkt des Hügels südlich von Heeren, von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie in der Richtung nach dem Hause von Kuser über den höchsten Punkt einer kleinen Erhöhung bis auf den höchsten Punkt einer zweiten kleinen Erhöhung, und von diesem Punkte in einem stumpfen Winkel und gerader Linie bis auf die nächste Waldmarke, welche die Rheintaler Waldungen von denjenigen von Kuser scheidet; sodann den Marken der Rheintaler Waldungen folgend bis zum Ursprung des Lauberbaches und von da in südöstlicher Richtung dem Lauberbach entlang bis in die St. Galler Grenze."

(früher Art. I Bundesbeschluss betreffend die Grenzstreitigkeiten im Kanton Appenzell, SR 132.224)

# V. Bilderverbot

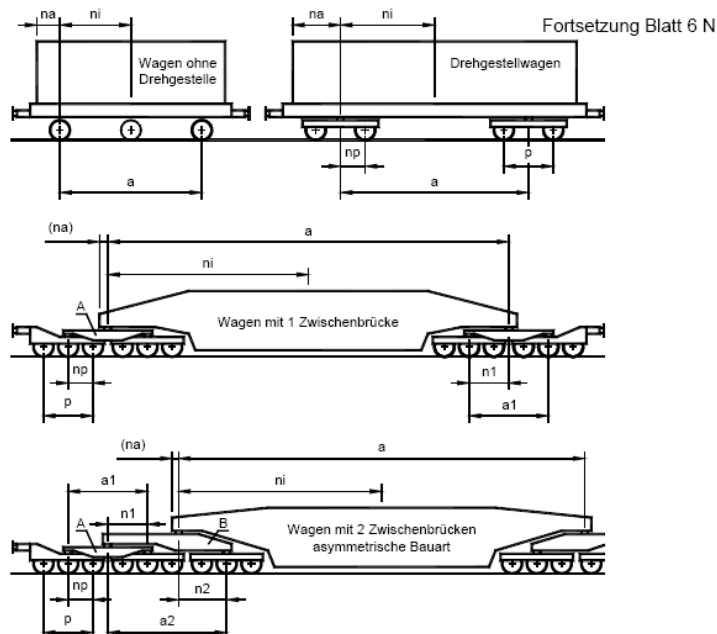
## Ausführungsbestimmungen Eisenbahnverordnung

### NORMALSPUR

(47.2)

#### GRUNDLAGEN UND FORMELN ZUM BERECHNEN DER FREIEN ABSTÄNDE

Die nachstehend dargestellten Größen sind für die Berechnung der Auslenkung relevant. Sie sind in den Formeln in [m] einzusetzen. Bei einer konkreten Lü-Sendung nicht auftretende Größen werden gleich 0 gesetzt (Beispiel: p bei einem Zweiachser).



Berechnung der Auslenkung, Formelglied  $D_p$  für Drehgestelle und Zwischenbrücken:

$$D_0 = p \cdot np - np^2 \quad \text{Drehgestell, allgemeingültige Formel}$$

$$D_0 = \frac{p^2}{4} \quad \text{Drehgestell, Normalfall (Drehzapfen in Drehgestellmitte)}$$

$$D_1 = a_1 \cdot n_1 - n_1^2 \quad \text{Bei 1 Zwischenbrücke sowie 2 Zwischenbrücken, symmetrische Bauart}$$

$$D_1 = \frac{a_1 \cdot n_1 - n_1^2}{2} \quad \text{Bei 2 Zwischenbrücken, asymmetrische Bauart}$$

$$D_2 = a_2 \cdot n_2 - n_2^2 \quad \text{Bei 2 Zwischenbrücken}$$

$$D_p = D_0 + D_1 + D_2 \quad \text{Formelglied für Drehgestelle und Zwischenbrücken}$$

Berechnung der gesamten Auslenkung:

R Kurvenradius [m]

c Summe der Querspiele [mm] des Wagens

$D_i$  Auslenkung [mm] eines Querschnittes  $n_i$  zur Bogeninnenseite

$D_a$  Auslenkung [mm] eines Querschnittes  $n_a$  zur Bogaussenseite

Die in eckigen Klammern gesetzten Formelteile sind im geraden Gleis gleich 0.

$$D_{iR} = \left[ \frac{a \cdot n_i - n_i^2 + D_p}{2 \cdot R} \cdot 1000 \right] + c$$

$$D_{aR} = \left[ \frac{a \cdot n_a + n_a^2 - D_p}{2 \cdot R} \cdot 1000 \right] + c \cdot \frac{2 \cdot n_a + a}{a}$$

Berechnung des seitlichen Raumbedarfs ab Gleisachse im Kurvenradius R:

$B_i$  Halbe Breite der Ladung [mm] im Querschnitt  $n_i$

$B_a$  Halbe Breite der Ladung [mm] im Querschnitt  $n_a$

$Z_i$  Seitlicher Raumbedarf [mm] im Querschnitt  $n_i$  nach der Kurveninnenseite

$Z_a$  Seitlicher Raumbedarf [mm] im Querschnitt  $n_a$  nach der Kurvaussenseite

$Z_g$  Seitlicher Raumbedarf [mm] in der Geraden

$$Z_{iR} = B_i + D_{iR}$$

$$Z_{aR} = B_a + D_{aR}$$

# V. Bilderverbot

## Bundesbeschluss betreffend das eidgenössische Wappen

11

vom 12. Dezember 1889

---

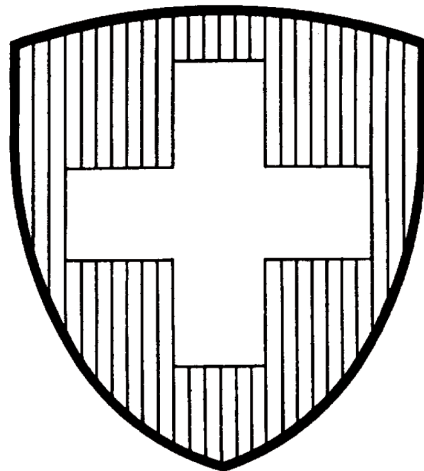
*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1889<sup>1</sup>,  
in Ergänzung des Tagsatzungsbeschlusses vom 4. Juli 1815<sup>2</sup>, das eidgenössische  
Siegel und Wappen betreffend,  
beschliesst:*

### Art. 1

Das Wappen der Eidgenossenschaft ist im roten Felde ein aufrechtes, freistehend weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind.

### Art. 2

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.





# V. Bilderverbot

700.2

## **Verordnung über die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen (Allgemeine Bauverordnung)**

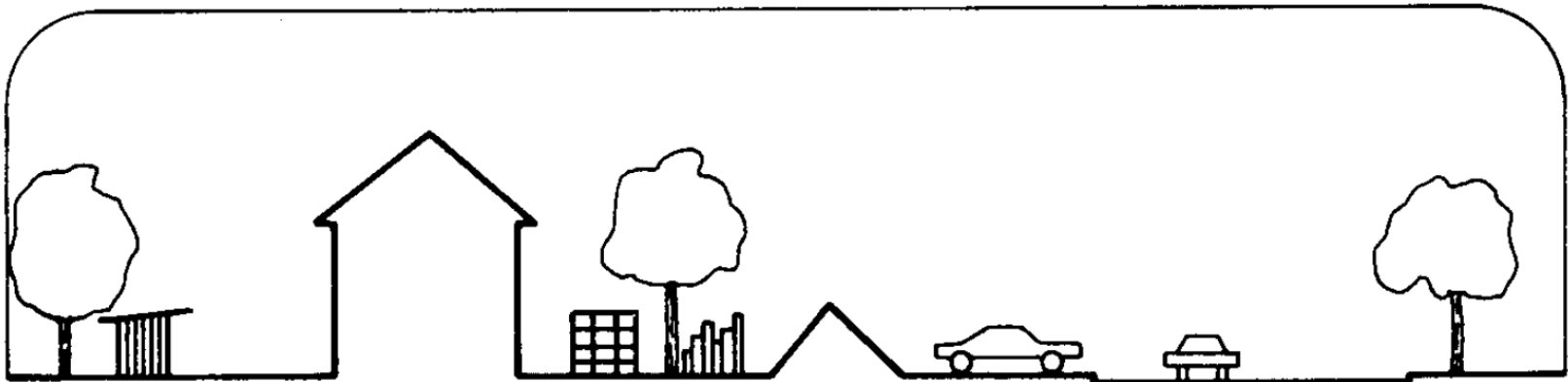
(vom 22. Juni 1977)<sup>1</sup>

Ausstattungen      § 3.    Ausstattungen sind Nebeneinrichtungen zu Bauten und Anlagen, wie Spielplätze, Ruheplätze, Lärmwälle, Fahrzeugabstellplätze und innere Zufahrten.

# Skizzen für die Mess- und Berechnungsweisen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) und der Allgemeinen Bauverordnung (ABV)

Die Ausstattung

§ 3 ABV



Ausstattungen  
sind Nebeneinrichtungen zu Bauten und Anlagen

# Hinweis Zweitwohnungsgesetz



The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Center for Legislative Studies (ZfR) at the University of Zurich. The browser's address bar shows the URL [www.wii.uzh.ch/de/oe/ZfR.html](http://www.wii.uzh.ch/de/oe/ZfR.html). The page header includes the navigation path: Universität Zürich » Rechtswissenschaftliches Institut » Institute & Forschungsstellen » Zentrum für Rechtsetzungslehre. The main content area features the University of Zurich logo and the text "Rechtswissenschaftliches Institut – Zentrum für Rechtsetzungslehre". A sidebar on the left lists navigation options: "Institute & Forschungsstellen", "Über uns", "Forschung", "Dienstleistungen", "Veranstaltungen", and "Kontakt". The main heading is "Zentrum für Rechtsetzungslehre", accompanied by a photograph of a large, semi-circular lecture hall. Below this, a "Willkommen!" section describes the ZfR as a research, service, and continuing education center. A right-hand sidebar contains a link to an "Onlineübung" (online exercise) titled "Zweitwohnungsgesetz und Verständlichkeit" with a sub-link "zur Übung (geschützt)".

Universität Zürich » Rechtswissenschaftliches Institut » Institute & Forschungsstellen » Zentrum für Rechtsetzungslehre

Google Suche

Home | Kontakt | Sitemap | English



**Universität  
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut – Zentrum für Rechtsetzungslehre

↑ Institute & Forschungsstellen

- Über uns
- Forschung
- Dienstleistungen
- Veranstaltungen
- Kontakt

## Zentrum für Rechtsetzungslehre



**Willkommen!**

Das Zentrum für Rechtsetzungslehre (ZfR) ist eine Forschungs-, Dienstleistungs- und Weiterbildungsstelle des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich.

**Onlineübung**  
**Zweitwohnungsgesetz und Verständlichkeit**  
→ zur Übung (geschützt)